

1. Der Anspruch kann weder von den Erben des Berechtigten noch von dem Berechtigten gegen den Erben des Verpflichteten geltend gemacht werden. S. auch §§ 1360<sup>3</sup>, 1580<sup>3</sup>, 1351. Vgl. dagegen §§ 1582<sup>1</sup>, 1712<sup>1</sup>. 2. § 1613. 3. § 760<sup>3</sup>.

4. Der standesmäßigen Beerdigung f. § 1968. Vgl. § 1713<sup>2</sup>. Vorherige erfolglose Zwangsvollstreckung gegen den Erben ist nicht Voraussetzung; es genügt z. B. der Nachweis, daß der Erbe mittellos oder der Nachlaß überschuldet ist; wohl auch, daß die Rechtsverfolgung gegen den Erben im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, vgl. § 1607<sup>2</sup>. — Vgl. auch §§ 528<sup>1</sup>, 844<sup>1</sup>.

## Vierter Titel.

### Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.\*

\* Die rechtl. Stellung der ehel. Kinder (§ 1591) und derer, die ihnen gleichstehen (§§ 1699 ff., 1719, 1736, 1757) ist verschieden, je nachdem die Kinder volljährig oder minderjährig sind. Die §§ 1616 bis 1625 beziehen sich auf volljährige und minderjährige Kinder, die §§ 1626 ff. nur auf letztere (elterliche Gewalt). Ergänzende Vorschriften f. in §§ 11, 204, 1305 ff., 1601 ff., 1924 ff., 2303 ff. Übergangsvorschr. a. 203 bis 207, internat. Privatrecht a. 19. Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen des Eltern- u. Kindesverhältnisses ZPO. §§ 640 bis 643, vgl. auch ZPO. §§ 704<sup>2</sup>, 153, 154<sup>2</sup>.

### I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.

#### 1. Name §. 1616.

Das Kind<sup>1</sup> erhält den Familiennamen des Vaters.<sup>2</sup>

1 1497, IIa 1511, IIb 1598, III 1594. R. IV, 712. Prot. IV, 535.

1. das eheliche. Das uneheliche f. § 1706. S. auch § 1758.

2. Das Kind ist berechtigt und verpflichtet, den Namen des Vaters zu führen. Vgl. auch § 1355 und E. Ban. 11<sup>202</sup>. Namensrecht f. § 12. Änderung des Familiennamens ist als öffentlich-rechtlich den Landesgesetzen überlassen. Ändert der Vater seinen Namen, so nimmt das minderjährige Kind an der Änderung teil, wenn es nicht eine verheiratete Tochter ist, f. § 1355. Vorname VStG. § 22. Erteilung des Vornamens ist Ausfluß der Fürsorge für die Person des Kindes (§ 1627) und insofern privatrechtlich. Die Fragen, welche Vornamen in das Geburtsregister eingetragen werden dürfen, und wann eine Änderung zulässig ist, gehören dem öffentl. Rechte an. Wegen des Standes, insbes. des Adels, entscheidet das Landesrecht, f. § 1355 N. 2. Pr. WR. II § 59.

#### 2. Stellg. im elterl. Hausstand §. 1617.

Das Kind<sup>1</sup> ist, solange es dem elterlichen Hausstand an gehört<sup>2</sup> und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird<sup>3</sup>,

verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise<sup>1</sup> den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte<sup>5</sup> Dienste zu leisten.<sup>6</sup>

I 1499, IIa 1512, IIb 1597, III 1595. W. IV, 714. Prot. IV, 535 bis 541. D. 228.

1. minderjährig oder volljährig; s. auch § 1618.  
2. § 1969<sup>1</sup>. Lafrage; auch im Falle des § 1612<sup>2</sup>, wenn die Eltern bestimmen, daß der Unterhalt im elterl. Hause gereicht wird.

3. Voraussetzung ist Zugehörigkeit zum Hausstand und Erziehung oder Zugehörigkeit zum Hausstand und Bezug von Unterhalt; ersterenfalls endet die Dienstleistungspflicht mit der Volljährigkeit.

4. des Kindes, nicht der Eltern. Der Handwerker, der seinen Sohn hat studieren lassen, kann ihn nicht an die Hobelbank stellen. Gegen mißbräuchliche Ausnutzung des minderjährigen Kindes hat das BG. einzuschreiten, § 1666; bei volljährigen s. § 1612<sup>2</sup> Satz 2. Vgl. auch Kinderschutzgesetz vom 30. 3. 03.

5. § 1356. Nicht in einem fremden Geschäfte. Ob die Dienste für Hauswesen oder Geschäft notwendig sind und nicht ebensogut oder besser von anderen geleistet werden können, ist belanglos E. Bah. 3<sup>47</sup>.

6. unentgeltl., persönl. Der Erwerb daraus gehört dem Vater. Vgl. auch § 845. Verjährung § 194<sup>2</sup>. Was das Kind außer dem Hause, z. B. in einer Fabrik, verdient, gehört nicht dem Vater (§ 1651<sup>1</sup>); allein der Vater darf diesen Erwerb zum Unterhalte des Kindes — nicht für seine eigenen Bedürfnisse E. Bah. 3<sup>48</sup> — verwenden, s. § 1602 A. 4.

### §. 1618.

Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind<sup>1</sup> zur Bestreitung der Kosten des Haushalts<sup>2</sup> aus seinem Vermögen<sup>3</sup> eine Auswendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel<sup>4</sup> anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.<sup>5</sup>

IIa 1513, IIb 1598, III 1596. Prot. IV, 538, 541 bis 545. D. 224.

1. § 1617 A. 2; ob von den Eltern unterhalten oder nicht; s. auch §§ 3<sup>2</sup>, 1969.

2. nicht des Geschäfts, nicht zur Schuldentilgung. Haushalt §§ 855, 1620, s. auch § 1361<sup>1</sup>.

3. nicht aus seiner Arbeitskraft; nicht auf Einkünfte beschränkt.

4. wenn nicht aus den Umständen ein anderes zu entnehmen ist. Auslegungsregel. S. §§ 1429 A. 4, 1625 A. 4.

5. §§ 1429, 685<sup>2</sup>.

### §. 1619.

Überläßt<sup>1</sup> ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind<sup>2</sup> sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen ver-



wenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.<sup>3</sup> Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.<sup>4</sup>

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.<sup>5</sup>

IIa 1514, IIb 1599, III 1597. Prot. IV, 538, 541 bis 545. D. 224.

1. Kann auch stillschweigend geschehen, z. B. nach Beendigung der elterl. Gewalt.

2. § 1617 N. 1; einerlei, ob es im Unterhalte steht; s. auch §§ 3<sup>2</sup>, 1960.

3. s. § 1430 u. N. Die Verwaltung des Vaters ist nicht eine im Sinne der §§ 1627, 1638 ff.

4. Bei oder nach der Überlassung; soweit es aber bei der Überlassung vertragmäßige Verpflichtungen eingeht, bleibt es gebunden.

5. Sie ist dabei ganz selbständig, der Vater hat kein Recht einzugreifen, auch nicht auf Grund des Güterstandes.

### 3. Aussteuer. a) Verpflichtung §. 1620.

Der Vater ist verpflichtet<sup>1</sup>, einer Tochter<sup>2</sup> im Falle ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts<sup>3</sup> eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist<sup>4</sup> und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande<sup>5</sup> oder wenn er gestorben ist.<sup>6</sup>

Die Vorschriften des §. 1604<sup>7</sup> und des §. 1607 Abs. 2<sup>8</sup> finden entsprechende Anwendung.

IIa 1515, IIb 1600, III 1598. Prot. IV, 817 bis 823, V, 143. D. 221.

1. Der Anspruch entsteht erst mit der Verheirathung; aber Feststellungsfrage vorher *E. R.* 49<sup>370</sup>, sowie Klage auf künftige Leistung nach *RPD.* § 259, *E. R.* 58<sup>180</sup>, *ZW.* 09<sup>399</sup>. Ob die Tochter oder deren Gatte klageberechtigt ist, bestimmt sich nach dem Güterstande. Aussteuer ist eine Unterart der Ausstattung, s. § 1624 N. 2; vgl. auch § 2050. Sie besteht in Einrichtungsgegenständen, doch hat der Vater die Wahl, sie in Geld zu geben, aber §§ 242, 243. Auf Geldleistung in erster Linie kann in der Regel nicht geklagt werden, *E. ZW.* 06<sup>498</sup>; aber die Verhältnisse können einen Anspruch auf Geldleistung rechtfertigen *E. ZW.* 09<sup>391</sup>, *Gr.* 53<sup>1052</sup>.

2. minderjähriger oder volljähriger; nicht einem Sohne.

B. nicht zur Gründung eines Geschäfts, nicht zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung wie § 1624. Hiernach bemißt sich die „angemessene“ Aussteuer; sie bemißt sich zugleich nach den Verhältnissen des Vaters zur Zeit der Eheschließung und nach denen des Schwiegerohns, dessen künftige Lebensstellung ebenfalls zu berücksichtigen ist *E. Gr.* 53<sup>1089</sup>. Aber später eintretende Änderungen der Verhältnisse begründen keinen Anspruch auf Nachleistung *E. JW.* 09<sup>393</sup>.

4. Einrede des Notbedarfs, § 1603 A. 2, vom Vater zu beweisen; ebenso trifft den Vater die Beweislast, wenn er sich darauf beruft, daß die Tochter ausreichendes Vermögen habe.

5. wegen Mittellosigkeit § 1602<sup>1</sup>. Außerdem im Fall des § 1607<sup>2</sup>, f. A. 8.

6. Die Erben trifft die Verpflichtung nicht. Dem Tode steht die Todeserklärung gleich. Die unehel. Mutter trifft die Verpflichtung auch, § 1705. 7. § 1604 A. 1, 3, 4.

8. D. h. die Mutter haftet, wenn die Verfolgung des Anspruchs gegen den Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.

#### b) Verweigerungsrecht §. 1621.

Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung<sup>1</sup> verheirathet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichttheil zu entziehen.<sup>2</sup>

IIa 1516, IIb 1601, III 1599. Prot. IV, 317 bis 323. D. 222.

1. f. § 1305; die Einwilligung des Vaters oder der Mutter, falls letztere nach § 1305 an die Stelle des Vaters tritt. Wenn die Mutter die Einwilligung verweigert, kann der Vater die Aussteuer verweigern und umgekehrt. Wird die elterl. Einwilligung nach § 1308 ersetzt, so kann die Aussteuer nicht verweigert werden, § 1308 A. 5. War die Einwilligung nicht erforderlich, dann kann die Aussteuer nicht verweigert werden, auch wenn die Eltern mit der Eheschließung nicht einverstanden sind.

2. § 2333. Die Verfehlung muß in der Zeit, in der die Aussteuer verlangt wird, fortbauern; es genügt z. B. nicht, daß die Tochter einmal früher einen unsittlichen Lebenswandel geführt hat. Beweislast trifft den Vater oder die Mutter; die Vorschrift des § 2336<sup>4</sup> findet keine Anwendung *E. JW.* 11<sup>465</sup>.

#### c) Erlöschen des Anspruchs §. 1622.

Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe<sup>1</sup> von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

IIa 1517, IIb 1602, III 1600. Prot. IV, 317 bis 323. D. 222.

1. wenn die früher beabsichtigte Ehe nicht geschlossen wurde, muß sich die Tochter das, was sie von der früheren Aussteuer noch besitzt,

bei einer späteren Eheschließung auf die Aussteuer anrechnen lassen. Bei der Eingehung einer zweiten Ehe kann die Tochter nichts verlangen, auch wenn die Aussteuer in der ersten Ehe verloren gegangen ist.

d) Nichtübertragbarkeit

e) Verjährung

§. 1623.

Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar.<sup>1</sup> Er verjährt in einem Jahr von der Eingehung der Ehe an.<sup>2</sup>

IIa 1518, IIb 1608, III 1601. Prot. IV, 317 bis 323, VI, 298. T. 222.

1. Der Anspruch fällt nicht in die GG., § 1439. Die Aussteuer selbst fällt in das Gesamtgut der allg. GG., nicht aber in das der Erbenchaftsgem. und, soweit unbewegl. Vermögen im Sinne des § 1551<sup>2</sup>, nicht in das Gesamtgut der Fahrnisgem. Auch nicht pfändbar, f. ZPD. § 851<sup>1</sup> und nicht aufrechnungsfähig, § 394; vgl. § 1408 N. 2.

2. § 198. Von der Eheschließung an ist er erworben und geht auf die Erben über. Ausnahme von § 195; f. § 194<sup>2</sup>. Fristberechnung f. § 187 ff., Hemmung der Verjährung § 204. Vgl. auch § 218.

4. Ausstattung

§. 1624.

Was einem Kinde<sup>1</sup> mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung)<sup>2</sup>, gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung<sup>3</sup>, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.<sup>4</sup>

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.<sup>5</sup>

I 1500<sup>1-3</sup>, IIa 1519, IIb 1604, III 1602. R. IV, 716. Prot. IV, 317 bis 323. T. 222.

1. volljährig od. minderjährig, Sohn od. Tochter. Anders § 1620.

2. Der Begriff ist weiter als der der Aussteuer, f. § 1620 N. 3. Pflicht zur Ausstattung besteht nicht. Gegenjaß zur Aussteuer. Die Ausstattung kann in Zuwendung oder Zusage von Kapitalien oder von sonstigen Gegenständen bestehen. Sie kann vor der Verheirathung oder ersten Einrichtung oder nachher, sie kann auch unabhängig von der Verheirathung erfolgen, E. ZW. 06<sup>426</sup>. Vgl. auch §§ 1465, 1499 Nr. 3, 1538, 1902. Die Mitgift der Frau fällt unter § 1363, E. ZW. 11<sup>47</sup>.

3. § 516. D. h. soweit die Ausstattung angemessen ist, gilt sie nicht als Schenkung, das Ausstattungsversprechen nicht als Schenkungsversprechen: also finden die §§ 516 bis 534, 1446, 1641, 1804 keine An-

wendung. Insbes. gilt nicht die Formvorschrift des § 518. Ob sonstige Formvorschriften einzuhalten sind, hängt von der Art des gewählten Vertrags ab. Wird z. B. eine Leibrente versprochen, so gilt § 761, E. R. 63<sup>223</sup>. S. auch E. R. 67<sup>204</sup>. Mitgiftversprechen an den künftigen Ehemann der Tochter s. E. Gr. 48<sup>270</sup>; darin liegt nach E. JW. 08<sup>71</sup> ein Ausstattungsverprechen an die Tochter. Ob Ausstattung durch einen Dritten Schenkung ist, ist Tatfrage, E. JW. 03<sup>B. 129</sup>; das Ausstattungsverprechen durch einen Dritten fällt nicht unter § 1624, E. R. 62<sup>278</sup>. — § 1623 findet keine Anwendung. Pflicht zur Ausgleichung nach § 2050, außer wenn die Eltern eine Zuwendung aus reiner Freigiebigkeit machen wollten; dann liegt Ausstattung überhaupt nicht vor E. JW. 10<sup>287</sup>.

4. Ob die Ausstattung Schenkung ist, soweit sie das Maß übersteigt, ist Frage des einzelnen Falles. So z. B. nicht, wenn sie Gegenleistung an den Schwiegerohn für die Eheschließung ist. E. JW. 08<sup>71</sup>, Gr. 55<sup>220</sup>. 5. §§ 521, 523, 524. A. \* vor § 459.

### §. 1625.

Gewährt der Vater einem Kinde<sup>1</sup>, dessen Vermögen seiner elterlichen<sup>2</sup> oder vormundtschaftlichen Verwaltung<sup>3</sup> unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt.<sup>4</sup> Diese Vorschrift findet auf die Mutter entprechende Anwendung.

I 1500<sup>2</sup>; II a 1520, II b 1805, III 1608. R. IV, 716. Prot. IV, 317 bis 328.

1. Sohn oder Tochter — volljährig oder minderjährig.
2. §§ 1627, 1638, nicht § 1619.
3. §§ 1793, 1897, vgl. § 1845 A. 1.
4. Aus dem Vermögen des Kindes; in diesem Falle keine Ausgleichungspflicht (§ 2050). Auslegungsregel s. § 1618 A. 4. Beweislast trifft das Kind. Gilt auch für die Aussteuer.

## II. Elterliche Gewalt.\*

\* Das Gesetz kennt nicht die väterl., sondern die elterl. Gewalt; sie steht beiden Eltern zu. Während der Ehe übt sie der Vater aus, in seiner Verhinderung die Mutter, §§ 1684, 1685. Siehe aber § 1634. Dem Großeltern steht sie nicht zu. Die elterl. Gewalt ist eine freier gestaltete vormundschafft. Gewalt, kraft deren der Vater (die Mutter) das Recht und die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Vgl. E. JW. 6<sup>19</sup>. Der Inhaber der elterl. Gewalt untersteht nicht der ständigen Aufsicht des V.G.s. — vgl. auch E. RW. 36<sup>A. 7</sup> —, hat nicht im Laufe der Verwaltung Rechnung zu stellen (§§ 1667, 1681), kann nicht zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Ausnahme § 1668) und hat nur in beschränktem Umfang Inventar zu errichten (§ 1640). Seine Vertretungsmacht ist übrigens auch eingeschränkt; das Nähere s. § 1630 A. 3. Mit der Vermögensverwaltung ist die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes verbunden. Rechtsstreitigkeiten